



Strassen, Parkplätze und Gebühren



Reglement

Inhaltsverzeichnis

Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement

(vom 24. November 2002)

I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt Art. 2 Zweck	4
II. Strassenkategorien	Art. 3 Strassenkategorien	4
III. Unterhalt	Art. 4 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen	5
IV. Finanzierung und Beiträge	Art. 5 Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen sowie von der Gemeinde erstellte Güterstrassen Art. 6 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen Art. 7 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen Art. 8 Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen	5 6
V. Strassenpolizeiliche Bestimmungen	Art. 9 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze Art. 10 Abstände von Einfriedungen, Mauern, Bauten, Anlagen und Pflanzen	6 7
VI. Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund	Art. 11 Begriffsbestimmungen Art. 12 Zuständige Behörde Art. 13 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen Art. 14 Bemessung Art. 15 Normbedarf Art. 16 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge Art. 17 Abstellflächen für Fahrzeuge von Gehbehinderten Art. 18 Abstellflächen für schwere Motorwagen Art. 19 Lage der Abstellflächen Art. 20 Ausmass der Verkehrsflächen Art. 21 Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen Art. 22 Sicherstellung der Benützbarkeit Art. 23 Verbot der Erstellung von Abstellflächen Art. 24 Ersatzabgabe	7 8 9 10 11
VII. Gebühren für das Parkieren	Art. 25 Verwendung der Gebühren Art. 26 Gebührenpflicht Art. 27 Gebühren Art. 28 Gebührenerhebung Art. 29 Strafbestimmungen Parkierungsgebühren	12
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 30 Vollzug Art. 31 Ausnahmen Art. 32 Hängige Verfahren Art. 33 Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt gestützt auf §§ 19, 27, 28 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 sowie Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 folgendes Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseinteilung, den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften. Weiter regelt es die Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund, das Verbot der Erstellung sowie die Ersatzabgaben für nicht zu erstellende Abstellflächen. Zudem regelt es die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

II. Strassenkategorien

Art. 3 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Weggis bestehen folgende Strassenkategorien¹, die in den §§ 6 ff. StrG umschrieben sind:
 - a. Kantonsstrassen²
 - b. Gemeindestrassen
 - c. Güterstrassen
 - d. Privatstrassen
- 2 Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden je in drei Klassen gemäss §§ 1 und 2 StrV eingeteilt.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹ Die Zuteilung der Strassen zu den Strassenkategorien gemäss StrG und Strassenklassen gemäss StrV ist aus dem Strassenverzeichnis gemäss § 15 StrG ersichtlich.

² Für die Kantonsstrassen gilt kantonales Recht (vorbehalten bleiben Art. 3 und Art. 4 des Reglementes).

III. Unterhalt

Art. 4 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- 4 Bezüglich dem Zurückschneiden von Pflanzen, Bäumen, Sträuchern und Gebüsch entlang von Strassen und Wegen wird auf § 86 Strassengesetz verwiesen, wonach jeder Grundeigentümer zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet ist. Unterlässt er dies, wird diese Arbeit auf seine Kosten durch die Gemeinde veranlasst.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 5 Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen sowie von der Gemeinde erstellte Güterstrassen

Die Kosten für den Bau- und Unterhalt von Gemeindestrassen aller drei Klassen werden von der Gemeinde alleine getragen. Für den Bau und Unterhalt für von der Gemeinde erstellte Güterstrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

Art. 6 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 5, 82 Abs. 4 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können um maximal 50 % erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden.
- 4 Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können erhöht werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere aber bei Güterstrassen in Kombination mit Wanderwegen.

- 5 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.
- 6 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 7 Die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember³ geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

Art. 7 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2, 82 Abs. 5 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Privatstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde leistet folgende Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes ganz oder teilweise, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden:
 - Beleuchtung
 - Winterdienst gemäss § 81 StrG
 - Reinigung

Art. 8 Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen

Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen, die zugleich als öffentliche Wanderwege genutzt werden, regeln die Gemeinde und die Eigentümerschaft in einer separaten Vereinbarung.

V. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 9 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Abstellplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

³ Die Abrechnungen sind dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 10 Abstände von Einfriedungen, Mauern, Bauten, Anlagen und Pflanzen

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.
- 3 Die Abstände von neuen ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen, baulichen Veränderungen (An-, Um- und Aufbauten) und die Abstände von Pflanzen richten sich nach den §§ 84 ff. StrG.

VI. Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Art. 11 Begriffsbestimmungen

- 1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglementes gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.
- 2 Als Abstellplatz gilt die Abstellfläche für einen leichten Motorwagen.
- 3 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 12 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen nach den Artikeln 13 ff. sowie die Ersatzabgaben nach den Artikeln 24 ff. in der Baubewilligung fest. Er verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung gemäss Artikel 23.

Art. 13 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen (§ 93 Abs. 1 StrG)

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Artikel 23.

Art. 14 Bemessung

- 1 Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Nutzung des Grundstücks.
- 2 Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Artikel 15 berechneten Abstellplätze zu erstellen.

- 3 Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Artikel 15 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellplätze erfordert, sind diese zu erstellen.
- 4 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat bei der Berechnung der Abstellplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

Art. 15 Normbedarf

- 1 Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.
- 2 Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der anrechenbaren Geschossfläche⁴ (AGF), der Anzahl Arbeitsplätze, der Nettofläche⁵ (NF) oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall.
- 3 Der Normbedarf an Abstellplätzen berechnet sich wie folgt:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für	
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
Wohnbauten		
Einfamilienhaus	1 A. pro 100 m ² anrechenbarer Geschossfläche (AGF); mindestens 2 A. pro Haus	keine zusätzlichen A.
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 100 m ² AGF; mindestens 1 A. pro Wohnung	zusätzlich 15 %
Industrie-/ Gewerbebetriebe	1 A. pro 60 m ² AGF; mindestens 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 300 m ² AGF; mindestens 1 A. pro Betrieb
Lagerhäuser	1 A. pro 120 m ² AGF oder 1 A. pro 2 Beschäftigten (jeweils die grössere Anzahl)	keine zusätzlichen A.
Dienstleistungsbetriebe		
Kundenintensive Betriebe ⁶	1 A. pro 50 m ² AGF oder 1 A. pro 3 Beschäftigten (jeweils die grössere Anzahl)	1 A. pro 150 m ² AGF; mindestens 1 A. pro Betrieb
Übrige Betriebe ⁷	1 A. pro 50 m ² AGF oder 1 A. pro 3 Beschäftigten (jeweils die grössere Anzahl)	1 A. pro 300 m ² AGF; mindestens 1 A. pro Betrieb
Verkaufsgeschäfte		
Kundenintensive Geschäfte ⁸	2 A. pro 100 m ² Nettofläche (NF)	4 A. pro 100 m ² NF
Übrige Geschäfte ⁹	2 A. pro 100 m ² NF	1 A. pro 100 m ² NF

⁴ Anrechenbare Geschossfläche gemäss §§ 9 ff. PBV.

⁵ Netto(laden)fläche gemäss § 169 PBG.

⁶ z. B. Bank, Post, Arztpraxis, Reisebüro, Coiffeursalon

⁷ z. B. Architektur- oder Ingenieurbüro, Rechtsanwaltspraxis

⁸ z. B. Lebensmittelgeschäft, Warenhaus

⁹ z. B. Papeterie, Buchhandlung, Haushaltsgeschäft

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für	
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
Restaurants/Bars/Cafes	–	1 A. pro 6 Innensitzplätze und 1 A. pro 12 Aussensitzplätze
Hotels / Pensionen	1 A. pro 4 Betten	–
Apparthotels	1 A. pro Appartement	–
Spezialnutzungen¹⁰	nach besonderer Berechnung im Einzelfall	nach besonderer Berechnung im Einzelfall

- 4 Für Wohnbauten auf Rigi Kaltbad muss, unabhängig von der Grösse der Wohnung, pro Wohnung 1 Abstellplatz in Weggis oder Vitznau ausgewiesen werden.
- 5 Die Abstellplätze für die zu einem Hotel/Apparhotel gehörenden öffentlichen Restaurants (ohne Speisesaal für Hotelgäste) müssen zusätzlich zu den Abstellplätzen für die Hotelgäste realisiert werden. Für Restaurants, die sowohl für Hotelgäste als auch für die Öffentlichkeit zugänglich sind, kann der Gemeinderat die Anzahl Pflichtparkplätze für das Restaurant entsprechend reduzieren.
- 6 Bruchteile von Abstellplätzen werden aufgerundet.

**Art. 16 Abstellflächen für
Zweiradfahrzeuge¹¹**
(§ 93 Abs. 3 StrG)

Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Ausmass der Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage¹².

**Art. 17 Abstellflächen für
Fahrzeuge von Gehbehinder-
ten (§ 93 Abs. 2 StrG)**

- 1 Auf Abstellflächen mit mehr als 40 Abstellplätzen ist pro 40 Abstellplätze mindestens ein Abstellplatz für Gehbehinderte in der Nähe der Baute zu reservieren und zu kennzeichnen. Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, können Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten auch auf kleineren Abstellflächen verlangt werden.
- 2 Die Gestaltung der Behindertenparkplätze richtet sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

**Art. 18 Abstellflächen für
schwere Motorwagen**

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

¹⁰ Einkaufszentren, Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen usw.

¹¹ Als Zweiradfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung gelten Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder.

¹² Richtwerte: VSS-Norm über die Bedarfsermittlung für Abstellanlagen des Zweiradverkehrs (SN 640 065).

Art. 19 Lage der
Abstellflächen

- 1 Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten seines Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.
- 2 Mit Ausnahme der Abstellplätze für die Nutzungen auf der Rigi gilt als angemessene Entfernung in der Regel eine Distanz von 150 m vom Baugrundstück. Zu berücksichtigen sind die örtlichen Verhältnisse.

Art. 20 Ausmass der Ver-
kehrsflächen

Das Ausmass der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.

Art. 21 Gestaltung der Ab-
stell- und Verkehrsflächen

- 1 Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.
- 2 Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu begrünen. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.
- 3 Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

Art. 22 Sicherstellung der
Benützbarkeit

- 1 Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 23 Verbot der Erstel-
lung von Abstellflächen
(§ 94 StrG)

- 1 Der Gemeinderat kann das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn
 - a. verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern oder
 - b. bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht oder
 - c. die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert oder
 - d. für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden.
- 2 Aus dem Normbedarf nach Artikel 15 ergibt sich nach dieser Herabsetzung der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen.

Art. 24 Ersatzabgabe
(§ 95 StrG)

- 1 Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung des reduzierten Bedarfs an Abstellplätzen (Art. 23) nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen oder die Erstellungskosten unzumutbar sind, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten ¹³.
- 2 Für jeden fehlenden Abstellplatz ist eine einmalige Ersatzabgabe in der Höhe von Fr. 3000.– zu entrichten. Diese Ersatzabgabe beruht auf dem Stand des Luzerner Wohnbaukostenindex vom April 1985 (116,4 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als fünf Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung der Veränderung der Bodenpreise ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst.
- 3 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Wohnraum oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.
- 4 Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.
- 5 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Baubeginn. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.
- 6 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.
- 7 Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird. Das Rückerstattungsgesuch muss vor Ablauf der Frist von 10 Jahren gestellt werden.
- 8 Entsteht eine neue Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen im Sinne von Art. 13 und muss eine Ersatzabgabe entrichtet werden, so wird eine innerhalb von 20 Jahren bereits bezahlte Ersatzabgabe angerechnet.

¹³ Wird der Normbedarf nicht reduziert, ist die Ersatzabgabe aufgrund des Normbedarfs (Art. 15) zu berechnen.

VII. Gebühren für das Parkieren

Art. 25 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 26 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten. Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist der Dorfplatz beim Schulhaus Sigristhofstatt, auf welchem ausserhalb der Schulzeiten parkiert werden darf. Zudem wird im Dorf Weggis eine Anzahl Parkplätze als blaue Zone markiert.

Art. 27 Gebühren

- 1 Die Gebühren betragen Fr. –.50 bis Fr. 1.50 pro Stunde. Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Gebührenerhebung befreien, insbesondere wenn sie nicht touristischen Zwecken dienen.

Für Tages-, Mehrtages- und Wochenkarten können Reduktionen gewährt werden.

- 2 Die Gemeinde kann Dauerparkkarten ausgeben. Die Gebühr beträgt Fr. 30.– bis Fr. 100.– pro Monat. Für Mehrmonatskarten können Reduktionen gewährt werden.
- 3 Die Gebühren im Rahmen von Abs. 1 und 2 werden jährlich vom Gemeinderat vorgeschlagen und von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages festgelegt. Mit der Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung treten die Gebühren jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.
- 4 Der Gemeinderat kann die Parkdauer für das Dauerparkieren parkplatzweise beschränken.
- 5 Eine Tages-, Mehrtages-, Wochen- oder Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.
- 6 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht¹⁴ gelten auch für Benutzer von Dauerparkkarten.

Art. 28 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, mit Sammelparkuhren, mit Einzelparkuhren, mit von der Gemeinde ausgegebenen Tages-, Mehrtages-, Wochen- und Dauerparkkarten oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 29 Strafbestimmung Parkierungsgebühren

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

¹⁴ In besonderen Fällen (z. B. bei Schneeräumung, Umzügen, Bau- und Unterhaltsarbeiten) kann das Freihalten der Parkfelder angeordnet werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 31 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 32 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Weggis, 24. November 2002

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Genehmigungen:

- a) Die Stimmberechtigten der Gemeinde Weggis haben dieses Reglement an der Abstimmung vom 24. November 2002 genehmigt.
- b) Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat dieses Reglement am 3. Dezember 2002 genehmigt.

Verbindlicher Anhang Strassenreglement der Gemeinde Weggis: Finanzierung und Beiträge

Gemeindestrassen			Güterstrasse von Strassengossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt			Güterstrasse von Gemeinde erstellt (§ 57 Abs. 4 StrG)		
1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
orange	gelb	lila	violett	grün	braun			
Plandarstellung								
								blau

Bau

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	10/15/20 % Art. 5 ¹⁾				
Gemeindebeiträge					$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	bis 50 % sofern öffentliches Interesse

Unterhalt

Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5				
Gemeindebeiträge					$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	bis 50 % sofern öffentliches Interesse

baulich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5				
Gemeindebeiträge					$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	$\frac{1}{3}$ des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 6 ²⁾	bis 50 % sofern öffentliches Interesse

betriebllich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5				
Gemeindebeiträge					20 % ^{2) 3)} Art. 6	20 % ^{2) 3)} Art. 6	20 % ^{2) 3)} Art. 6	---⁴⁾ sofern öffentliches Interesse

1) Spezialfall gemäss § 57 Abs. 4 StrG

2) Spezialfall öffentliches Interesse: Art. 6 Abs. 4

3) Spezialfall Winterdienst: Art. 6 Abs. 5

4) Spezialfälle betrieblicher Unterhalt: Art. 7 Abs. 2